

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 16. Feber 1952

7. Stück

- 21.** Verordnung: Erstreckung der in der Verordnung BGBl. Nr. 11/1949 bestimmten Frist und Ausdehnung auch auf andere Sicherungsmaßnahmen.  
**22.** Verordnung: Zollfreizonenverordnung.  
**23.** Verordnung: Gewährung zusätzlicher Steigerungsbeträge für aus der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesene Beiträge.  
**24.** Verordnung: Erhöhung von Veräütungssätzen für die Ausfuhrvergütung.  
**25.** Kundmachung: Verlängerung von im Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten bestimmten Fristen.

**21. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 12. Dezember 1951, womit die in der Verordnung BGBl. Nr. 11/1949 bestimmte Frist erstreckt und auch auf andere Sicherungsmaßnahmen ausgedehnt wird.**

Auf Grund der §§ 71 und 78 Abs. 2 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

### Artikel I.

Die im § 15 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 60, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge vorgesehene, durch die Verordnung BGBl. Nr. 11/1949 verlängerte Frist wird bis zum 31. Dezember 1955 erstreckt.

### Artikel II.

Die für Warnkreuze und Warnungstafeln bestimmte Ausgestaltungsfrist wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2, auch auf die anderen in der Verordnung BGBl. Nr. 60/1947 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausgedehnt.

Waldbrunner

**22. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 15. Dezember 1951, betreffend zollrechtliche Sondervorschriften für Zollfreizonen (Zollfreizonenverordnung).**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1, 127 Abs. 1 und 128 des Gesetzes vom

10. Juni 1920, StGBI. Nr. 250, über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) wird verordnet:

Für die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Zollgesetz zur Förderung des internationalen Warenverkehrs als Zollfreizonen errichteten Zollausschlußgebiete gelten die nachfolgenden zollrechtlichen Sonderbestimmungen:

§ 1. (1) Die Zollfreizone gilt, soweit diese Verordnung keine anderen Bestimmungen enthält, hinsichtlich der Entrichtung der Zölle und des Warenverkehrs mit dem Zollgebiete als Zollausland.

(2) Die Zollaufsicht obliegt dem Zollamte der Zollfreizone. Die Angestellten der Zollverwaltung haben in der Zollfreizone dieselben Befugnisse wie im Zollinland.

§ 2. (1) Die Zollfreizone ist gegen das angrenzende Zollgebiet zollsicher abzuschließen. Sofern die Grenze der Zollfreizone an einem schiffbaren Gewässer verläuft, kann die Abschließung entfallen; die Grenze der Zollfreizone ist in diesem Falle zweckentsprechend kenntlich zu machen.

(2) Beiderseits der Abschließung der Zollfreizone dürfen innerhalb einer Entfernung von zwei Meter von der Abschließung Bäume, Sträucher und andere Hochgewächse nicht gepflanzt und Baulichkeiten nicht errichtet werden. Das Zollamt der Zollfreizone kann für bereits bestehende Anpflanzungen und Baulichkeiten unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Ausnahmen zulassen.

(3) In der Zollfreizone dürfen Waren im Freien nur in einer Entfernung von mindestens zwei Meter von der Abschließung gelagert werden; die gleiche Beschränkung gilt für die Abstellung von Fahrzeugen in der Zollfreizone.

(4) Während der Dunkelheit und bei unsichtigem Wetter ist die Abschließung und das Gebiet der Zollfreizone zu beleuchten.

(5) Die Finanzlandesdirektion setzt unter Beachtung auf die örtlichen Verhältnisse die näheren Einzelheiten der in den Absätzen 1 bis 4 angeordneten Zollsicherungsmaßnahmen fest; sie kann dabei auch Beschränkungen oder Erleichterungen unter Berücksichtigung der Zollsicherheit anordnen. Umfaßt die Zollfreizone auch Eisenbahnanlagen oder ein Hafengebiet oder werden sonst Eisenbahn- oder Schifffahrtsinteressen berührt, so können diese Maßnahmen und Anordnungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe als Aufsichtsbehörde für Eisenbahn- und Schifffahrtsangelegenheiten getroffen werden.

§ 3. (1) Der Waren- und Personenverkehr über die Grenzen der Zollfreizone ist nur über die von der Finanzlandesdirektion als Zollstraßen zugelassenen Übergangsstellen gestattet. Umfaßt die Zollfreizone auch Eisenbahnanlagen oder ein Hafengebiet, so sind die Übergangsstellen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe als Aufsichtsbehörde für Eisenbahn- und Schifffahrtsangelegenheiten festzusetzen.

(2) Die Zollabfertigung wird vom Zollamt der Zollfreizone jederzeit bei Tag und bei Nacht durchgeführt.

§ 4. Das ganze Gelände der Zollfreizone einschließlich der Baulichkeiten ist Amtsplatz des Zollamtes der Zollfreizone. Für den regelmäßigen Zollabfertigungsdienst werden vom Zollamt geeignete Stellen in der Nähe des Zollamtsgebäudes bestimmt.

§ 5. (1) Körperschaften und Unternehmer, denen mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen die Verwaltung der Zollfreizone obliegt, haben hiefür eine Betriebsleitung in der Form einer Unternehmung des Handelsrechtes einzurichten.

(2) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die im § 2 angeordneten Zollsicherungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind von der Finanzlandesdirektion auf Zolltreue zu verpflichten.

(4) Das übrige Personal der Betriebsleitung und alle anderen in der Zollfreizone regelmäßig beschäftigten Personen sind vor ihrem Dienstantritt von der Betriebsleitung dem Zollamt der Zollfreizone unter Angabe ihrer Personaldaten und ihrer Verwendung zu melden. Das Zollamt bestimmt, welche Personen von ihm auf Zolltreue zu verpflichten sind.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Betriebsführung der Zollfreizone sind von der

Zollfreizonenverwaltung in einer Betriebsordnung niederzulegen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel- und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bedarf.

§ 6. (1) In der Zollfreizone können ausländische Waren unter Einhaltung der sonst hiefür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ohne Verzollung

1. gelagert,
2. ein-, aus-, umgeladen,
3. verpackt, ausgepackt, umgepackt, umgefüllt, geteilt, zerlegt, zusammengefügt, gemischt, gesondert, gereinigt, bezeichnet oder umbezeichnet,
4. bearbeitet, umgearbeitet oder verarbeitet,
5. benützt,
6. vernichtet werden.

(2) Hingegen ist die Einfuhr ausländischer, zur Benützung in der Zollfreizone bestimmter Investitionsgüter (Maschinen und ähnliches) sowie ausländischer, zum Verbrauch in der Zollfreizone bestimmter Waren zollpflichtig.

§ 7. Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebietes stammen, können im Vormerkverkehr in der Zollfreizone gelagert werden. Sicherheitsleistung ist nicht zu fordern, wenn die Zollfreizonenverwaltung die Haftung übernimmt. Für die Lagerbehandlung dieser Waren gelten sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen der Zolllagerordnung. Die näheren Anordnungen über die Art der Lagerung und Evidenzhaltung trifft das Zollamt der Zollfreizone.

§ 8. (1) Für Waren, die aus der Zollfreizone in das Zollgebiet eingebracht werden, bemißt sich der Zollbetrag nach Menge, Art und Beschaffenheit im Zeitpunkte ihrer Einbringung in die Zollfreizone, wenn der Verfügungsberechtigte dies beantragt. Dies gilt auch, wenn die Waren durch eine der im § 6 Abs. 1 angeführten Behandlungen eine tarifmäßige Änderung in ihrer Menge, Art und Beschaffenheit erfahren haben.

(2) Waren, die in der Zollfreizone aus Waren des freien Verkehrs des Zollgebietes hergestellt wurden, bleiben unter den erforderlichen Kontrollmaßnahmen des Ausgangsvormerkverfahrens bei der Einfuhr in das Zollgebiet zollfrei, wenn der Verfügungsberechtigte dies beantragt und auch die Einfuhr dieser Waren in die Zollfreizone verfügt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Herstellung von Waren in der Zollfreizone sowohl Waren des freien Verkehrs als auch ausländische Waren verwendet wurden, hinsichtlich der Einfuhr des inländischen Warenanteiles in das Zollgebiet; für den ausländischen Warenanteil bemißt sich der Zollbetrag nach den Bestimmungen des Abs. 1.

§ 9. Bestätigungen und Erklärungen der Betriebsleitung der Zollfreizone, die Unterlagen für das Zollverfahren bilden sollen, sind vom Betriebsleiter oder dessen Bevollmächtigten auszustellen.

Margarétha Kolb Waldbrunner

**23. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Jänner 1952 über die Gewährung zusätzlicher Steigerungsbeträge für aus der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesene Beiträge.**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 5 des Abkommens zwischen Österreich und der Schweiz vom 15. Juli 1950, BGBl. Nr. 232/1951, über Sozialversicherung (im folgenden als Abkommen bezeichnet) wird verordnet:

§ 1. Der zusätzliche jährliche Steigerungsbetrag, der nach Art. 6 Abs. 4 des Abkommens für die dem österreichischen Versicherungsträger überwiesenen Beiträge zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu gewähren ist, beträgt in allen Rentenversicherungen für die Rente des Versicherten selbst, für den die Beiträge rückerstattet werden, 12 v. H., für die Witwen(Witwer)rente 6 v. H., für die Waisenrente 4'8 v. H. der überwiesenen Beiträge. Die zusätzlichen Steigerungsbeträge sind als Bestandteil der Rente bei Bestimmung des Höchstmaßes der Hinterbliebenenrenten nach einem Versicherten zu berücksichtigen.

§ 2. Der zusätzliche Steigerungsbetrag gebührt vom Beginn der Rente an; hat jedoch eine Rente aus dem Versicherungsfall der Invalidität (Berufsunfähigkeit) begonnen, bevor der Versicherte das 65., die versicherte Frau das 60. Lebensjahr vollendet hat, so gebührt der zusätzliche Steigerungsbetrag erst mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das angegebene Lebensjahr vollendet ist. In allen Fällen beginnt aber der Anspruch auf den zusätzlichen Steigerungsbetrag frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beiträge bei der österreichischen Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden als Verbindungsstelle bezeichnet) einlangen.

§ 3. Für die Berechnung von Zuschlägen auf Grund der Vorschriften über die Anpassung der Sozialversicherungsleistungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse sind die zusätzlichen Steigerungsbeträge als mit einem Hundertsatz bemessene Leistungsteile anzusehen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Beiträge zur schweizerischen Alters- und

Hinterlassenenversicherung bei der Verbindungsstelle eingelangt sind.

§ 4. Im Falle einer Wanderversicherung hat der für die Feststellung beziehungsweise für die Zahlung der Leistung zuständige Versicherungsträger auch den zusätzlichen Steigerungsbetrag festzustellen beziehungsweise zu gewähren. Der zusätzliche Steigerungsbetrag gilt als Bestandteil der von ihm zu gewährenden Teilrente (Rente). An ihn hat auch die Verbindungsstelle die rückerstatteten Beiträge der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu überweisen.

Maisel

**24. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Jänner 1952, womit Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung erhöht werden.**

Auf Grund des Art. X Abs. 3 und des Art. XII Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, wird verordnet:

§ 1. Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung wird für Halberzeugnisse um 0'3 v. H. auf 1'5 v. H. und für Fertigwaren um 1'4 v. H. auf 3'4 v. H. erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft. Die gemäß § 1 erhöhten Vergütungssätze sind auf alle vergütungsfähigen Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1951 eintreten, anzuwenden.

Kamitz

**25. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1952, betreffend die Verlängerung von im Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung vom 27. November 1950, BGBl. Nr. 220, über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten bestimmten Fristen.**

Durch Notenwechsel zwischen der österreichischen Gesandtschaft in Rom und dem italienischen Außenministerium ist das Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung vom 27. November 1950, BGBl. Nr. 220, über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten wie folgt abgeändert worden:

1. Die im Art. 3 Abs. 2 vorgesehene Frist endet am 30. Juni 1952.

2. Der für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 3 Abs. 4 maßgebende Stichtag ist der 31. März 1952.

3. Die im Art. 3 Abs. 4 vorgesehene Frist endet am 30. Juni 1952.

Figl



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.